

Bundesamt für Energie

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

20. Juli 2026

Michael Rudolf, Direktwahl +41 62 825 25 23, michael.rudolf@strom.ch

Stellungnahme zur Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Stromreserveverordnung (SResV) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Die Stromreserve ist ein wichtiges Instrument zur Absicherung der Stromversorgung bei kurzzeitigen Knappheitssituationen. Damit sie ihre Funktion wirksam, verhältnismässig und marktnah erfüllen kann, sind aus Sicht des VSE Anpassungen des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs erforderlich. Die detaillierten Anträge des VSE zur Verordnung sind der Synopse zu entnehmen, welche integraler Bestandteil vorliegender Stellungnahme ist.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Ausschreibung statt Verpflichtung

Der VSE ist überzeugt, dass Ausschreibungen der effizienteste Weg zur Beschaffung der Stromreserve sind. Entsprechend lehnt er die in Art. 8c Abs. 2 StromVG vorgesehene obligatorische Wasserkraftreserve ab. Die Betreiber von Speicherkraftwerken sind bereit, im Rahmen von Ausschreibungen an der Strom- bzw. Wasserkraftreserve teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme sollte nur dann vorgesehen werden, wenn die Strom- bzw. Wasserkraftreserve mittels Ausschreibungen nicht zu angemessenen Kosten oder nicht in ausreichender Dimensionierung beschafft werden kann.

Das Obligatorium stellt einen ordnungspolitisch problematischen Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit der Betreiber dar. Es greift zudem in die Vermarktung der Anlagen ein, welche für die Amortisation der hohen Investitionskosten der Wasserkraftwerke zentral ist. Die durch die verpflichtende Vorhaltepflcht entstehenden Kosten bzw. entgangenen Erträge sind daher – im Einklang mit der Bundesverfassung – vollständig zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Verordnung muss diesem Sachverhalt klar Rechnung tragen.

2. Krisenvorbereitung mit Szenarien

Hinsichtlich der Koordination der Stromreserve mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nach dem Landesversorgungsgesetz teilt der VSE die Einschätzung gemäss Erläuterungen (S. 3), wonach *«Die Reihenfolge und das Zusammenspiel der Massnahmen nicht im Voraus festgelegt werden [kann]; es ist vielmehr der Bundesrat, der dies in der konkreten Mangellage entscheidet.»* Dennoch sollte das Zusammenspiel der Instrumente nicht ausschliesslich im Ereignisfall konkretisiert werden. Gerade angesichts der Vielzahl beteiligter Akteure (Bundesrat, BFE, BWL, ElCom, Elektrizitätswirtschaft...) braucht es ein gemeinsames und abgestimmtes Verständnis. Ein solches ist vorgängig und damit ohne die in einer kritischen Situation herrschenden Belastungen zu erarbeiten.

Der VSE empfiehlt deshalb, bereits im Vorfeld Szenarien zu definieren, anhand derer Empfehlungen zur Reihenfolge und zum Zusammenspiel der Massnahmen festgelegt sowie Prozesse und Zusammenarbeit geübt und verbessert werden können.

3. Realistische Umsetzungsfristen und redaktionelle Reife

Gemäss Vernehmlassungsunterlagen soll die SResV per 1. Juli 2027 in Kraft treten. Für ihre Umsetzung ist ein ausreichender Vorlauf erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung der Eckwerte durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) inkl. Einbezug der Betroffenen, die Ausgestaltung der Verträge durch Swissgrid sowie die Implementierung bei den betroffenen Marktteilnehmern. Herausfordernd ist dies insbesondere bei der neuen verbrauchsseitigen Reserve. Deren operative Umsetzung erscheint aus heutiger Sicht erst auf den Winter 2028/29 realistisch.

Die Vorlage enthält noch redaktionelle Fehler, uneinheitliche Bestimmungen sowie unklare Bezüge und Verantwortlichkeiten. Daraus können im Zweifelsfall Rechtsunsicherheiten für die Betroffenen entstehen. Der VSE bittet darum, die Vorlage redaktionell und unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge zu überarbeiten.

II. Konkrete Anliegen

1. Vorhalte- und Abrufentschädigung muss sachgerecht sein

Vorhalte- und Abrufentschädigung haben eine sachgerechte Entschädigung der Teilnehmer der Stromreserve sicherzustellen. Dies betrifft im Besonderen die Teilnehmer der obligatorischen Wasserkraftreserve (vgl. Abschnitt I. 1.).

Das Parlament hat in Kenntnis der bisherigen Regelung zur Pauschalabgeltung gemäss Winterreserveverordnung (WResV) den Gesetzestext angepasst. Neu hat die Abgeltung für die Wasserkraftreserve angemessen zu sein und sich ausdrücklich auch an den entgangenen Erlösen zu orientieren. Der Beibehalt der bisherigen Methodik für die Vorhalteentschädigung widerspricht diesem Willen des Gesetzgebers, sie muss angepasst werden (vgl. Antrag zu Art. 8 SResV). In diesem Rahmen ist insbesondere der Faktor, mit welchem der Basiswert multipliziert wird (bisher Faktor 1,3), zu erhöhen.

Darüber hinaus beantragt der VSE aus Gründen der Rechtssicherheit die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer Bestimmung zur Abrufentschädigung für die Wasserkraftreserve und die thermische Reserve (vgl. Antrag zu Art. 23a SResV). Es ist aus Sicht des VSE nichtnachvollziehbar, dass die bisherige Regelung zu

den Grundzügen der Abrufentschädigung (Art. 20 WResV) ersatzlos gestrichen werden soll. Eine klare Regelung auf Verordnungsstufe ist erforderlich, um Transparenz, Investitionssicherheit und eine sachgerechte Entschädigung im Abruffall sicherzustellen.

2. Einheitliche Publikation der Eckwerte

Die Vorlage sieht ausdrücklich vor, dass die Eckwerte der Wasserkraftreserve sowie der Ansatz für die Pauschalabgeltung und für die Vergütung der Leistungsvorhaltung veröffentlicht werden. Nicht enthalten ist hingegen eine entsprechende Veröffentlichungspflicht für die Eckwerte der thermischen und der verbrauchsseitigen Reserve (vgl. Art. 4, 8, 9 und 17 SResV). Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht des VSE nicht konsistent. Der VSE beantragt eine Klarstellung bzw. Ergänzung der Verordnung, wonach die ECom sämtliche Eckwerte der Stromreserve zu veröffentlichen hat (vgl. Antrag zu Art. 3a SResV).

Zudem beantragt der VSE, dass die ECom die betroffenen Akteure wie Swissgrid, die Teilnehmer der Reserve sowie weitere – etwa Aggregatoren – im Rahmen von bspw. einer Konsultation die Gelegenheit erhalten, sich zu den Eckwerten zu äussern, bevor diese veröffentlicht werden. Dies ist aus Sicht des VSE zentral, um die Praxistauglichkeit der Eckwerte sicherzustellen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu vermeiden.

3. Zentrale Faktoren der verbrauchsseitigen Reserve auf Verordnungsebene regeln

Der VSE begrüsst die Einführung der verbrauchsseitigen Reserve. Die Erweiterung des Teilnehmerkreises stärkt eine effiziente und marktorientierte Bereitstellung von Reserveenergie und kann die Stromreserve insgesamt robuster und diversifizierter ausgestalten. Gleichzeitig fällt auf, dass der Verordnungsentwurf die verbrauchsseitige Reserve nur in den Grundzügen regelt. Die konkrete Ausgestaltung wird damit weitgehend der ECom im Rahmen der Eckwerte überlassen. Aus Sicht des VSE besteht Bedarf, zentrale Faktoren der Ausgestaltung auf Verordnungsebene zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Festlegung eines Mindestwerts für den minimalen Abrufpreis (vgl. Antrag zu Art. 19 Abs. 2). Diesbezüglich teilen wir die Aussage der Consentec Studie «Ausgestaltung einer Schweizer Stromverbrauchsreserve» vom 31. Oktober 2025, dass die Höhe des Abrufpreises möglichst nahe am Maximalpreis des Day-Ahead-Marktes liegen sollte.

Da es sich um einen (besonders) komplexen Bestandteil der Stromreserve handelt, bei dem zudem Erfahrungswerte weitgehend fehlen, ist aus Sicht des VSE ein enger Einbezug der betroffenen Akteure unerlässlich. Der VSE empfiehlt, Vertreterinnen und Vertreter der Branche, potenzielle Teilnehmer sowie weitere betroffene Kreise frühzeitig in die Erarbeitung der Grundlagen für die (erstmaligen) Eckwerte einzubeziehen. Dies kann bspw. über Arbeitsgruppen erfolgen.

4. Keine Doppelspurigkeit bei den Daten zur Information der Öffentlichkeit

Der VSE unterstützt das Ziel, die Öffentlichkeit über den Stand der Energieversorgung zu informieren. Unserer Ansicht nach ist dieser Auftrag durch das bereits bestehende «Energiedashboard Schweiz» weitgehend erfüllt. Weiter bestehen bereits umfangreiche Datenlieferungen vonseiten der Elektrizitätswirtschaft zuhanden der Behörden - u.a. im Zusammenhang mit dem Monitoring der wirtschaftlichen Landesversorgung (nach VOEW) und künftig der Aufsicht und Transparenz des Energiemarktes (nach BATE). Es ist deshalb wo immer vorhanden auf diese etablierten Prozesse abzustellen und keine zusätzlichen Datenaustauschprozess zu etablieren. Weiter geben wir zu Bedenken, dass für einen Teil der Datenanforderungen nach Art. 69c EnV unserer Ansicht nach Art. 55a EnG keine

ausreichende Gesetzesgrundlage darstellt. Der VSE beantragt deshalb eine Überarbeitung von Art. 69c EnV.

Darüber hinaus gibt der VSE zu bedenken, dass mit der vorgesehenen Bestimmung eine weitere Stelle geschaffen würde, die über umfangreiche und schützenswerte Daten zur Elektrizitätsversorgung verfügen würde – zusätzlich zur nationalen Datenplattform und zur wirtschaftlichen Landesversorgung. Damit wäre nicht zuletzt sicherzustellen, dass auch diese Stelle mindestens gleich hohe Standards in Sachen Datenschutz und Cybersecurity erfüllt, wie sie die Elektrizitätswirtschaft (bspw. bei der nationalen Datenplattform) erfüllen muss.

III. Abschliessende Bemerkungen

Zusammenfassend erachtet der VSE die Stromreserve als wichtiges Instrument für die Stärkung der Versorgungssicherheit im Sinne einer zusätzlichen Absicherung. Der vorliegende Entwurf der Stromreserveverordnung weist jedoch noch wesentlichen Anpassungsbedarf auf. Dies betrifft insbesondere die marktorientierte Ausgestaltung der Wasserkraftreserve, die sachgerechte Entschädigung, die transparente und konsistente Veröffentlichung von Eckwerten, die praxistaugliche Einführung der verbrauchsseitigen Reserve sowie die Ausgestaltung der vorgesehenen Datenlieferungen im Zusammenhang mit der Informierung der Öffentlichkeit. Der VSE bittet um eine Überarbeitung der Vorlage unter Berücksichtigung der eingereichten Anträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

Beilage: VSE_Synopse_SResV